

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

**Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum
„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)“**

Berlin, 28.07.2023

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, ein. Dies ist die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen und die Betroffene bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen.

Wir möchten im Folgenden zu den vorgesehenen Änderungen des § 51 BMG Stellung nehmen:

1. Erleichterung der Erteilung von Auskunftssperren

Für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist das Herauslösen aus einem Gewaltkontext mit enormen Herausforderungen verbunden. Wenn dies gelungen ist, stehen sie oftmals unter der Gefahr, dass die Täter*innen sie erneut aufsuchen. Es ist richtig, dass die Anforderungen zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben werden sollen, aber es ist fraglich, wie sehr dies die Betroffenenengruppe der von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffenen Personen betrifft. Täter*innen kommen oft aus dem privaten Umfeld der Betroffenen und verfügen über die für einfache Melderegisterauskunft erforderlichen Daten.

Für den Schutz Betroffener ist deshalb § 51 BMG zentral.

Aus der Beratungspraxis wird uns von zahlreichen Fällen berichtet, in denen es für Betroffene sehr schwierig war, eine Auskunftssperre zu erwirken, weil die Anforderungen an

das Vorliegen einer Gefahr von Meldebehörde teilweise sehr hoch sind. Dies gilt auch für Mitarbeitende in einer spezialisierten Fachberatungsstelle, die Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten. Es erscheint daher paradox, dass quasi der Eintritt der Realisierung einer Gefahr abgewartet werden muss für eine Auskunftssperre, obwohl diese Sperre ja präventiv wirken soll.

Wir möchten zwei Fallkonstellationen schildern, anhand derer in unseren Augen klar wird, dass die derzeitige gesetzliche Regelung problematisch ist:

a) Leiblicher Vater ist verurteilt wegen häuslicher Gewalt gegen die leibliche Mutter, bei der das Kind lebt, und/oder wegen einer Sexualstraftat an seinem Kind. Er hat ein Recht auf begleiteten Umgang. Das Sorgerecht wird ihm entzogen. Mutter möchte aus Angst vor erneutem Übergriff auf das Kind und/oder sich selber eine Sperre. In der Praxis ist es hier sehr schwierig, eine Sperre zu bekommen. Der begleitete Umgang erfordert unseres Erachtens die Ablehnung nicht, da dieser begleitete Umgang nicht zwingend an der Meldeadresse/ zu Hause, sondern an einem neutralen Ort z.B. beim Jugendamt stattfinden kann.

b) Dem leiblichen Vater wurde wegen eines Verdachts auf ein Sexualstraftat/drohende Zwangsverheiratung/ häusliche Gewalt o.a. vom Familiengericht das Sorge- und Umgangsrecht entzogen. Kind und Mutter wollen eine Auskunftssperre. Auch hier ist es in der Praxis sehr schwierig, eine Auskunftssperre zu erhalten.

Deshalb fänden wir es sinnvoll, bestimmte Regelbeispiele in den Gesetzestext aufzunehmen, in denen z.B. in Fällen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Regelfall von den Voraussetzungen zur Erteilung einer Auskunftssperre auszugehen ist.

2. Frist

Wir begrüßen die Anhebung der 2-Jahres Grenze auf drei Jahre, aber halten dies noch immer für zu kurz. Es ist für Betroffene eine sehr große Belastung, alle zwei bzw. in Zukunft alle drei Jahre einen Antrag stellen zu müssen und mit der Angst konfrontiert zu werden, dass dieser nicht bewilligt wird.

3. Vorläufige Eintragung

Die Möglichkeit einer vorläufigen Eintragung halten wir für sinnvoll. Allerdings ist uns nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeit auf drei Monate begrenzt wird und die vorläufige Eintragung nicht so lange erteilt wird, bis die Entscheidung über den Antrag getroffen ist.

4. Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG)

Wir möchten anregen, dass in § 52 Abs. 1 Nr. 2 BMG auch Einrichtungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Menschenhandelt mitaufgenommen werden, da auch diese Personengruppen einer massiven Gefährdung ausgesetzt sind. Auch Einrichtungen zu

Behandlung von psychischen Erkrankungen bzw. Rehabilitationseinrichtungen sollten mit aufgenommen werden.